

# Satzung des Vereins GROW Colourful Ghana e.V.

Verein für nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit in Ghana, Westafrika

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GROW Colourful Ghana e. V.“ und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 33442 Herzebrock-Clarholz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

## §2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
  - a) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
  - b) Förderung der Bildung und Erziehung,
  - c) Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
  - e) Förderung des Klimaschutzes
- (3) Verwirklicht werden die Satzungszwecke insbesondere durch folgende Aktivitäten im In- und Ausland:
  - a) Durchführung, Mitgestaltung und Finanzierung von Entwicklungshilfeprojekten zur Förderung benachteiligter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in Ghana
  - b) Durchführung, Mitgestaltung und Finanzierung von Schulungen, Beratungsangeboten und Maßnahmen der Beruflichen Bildung,
  - c) Durchführung, Mitgestaltung und Finanzierung von Begegnungsveranstaltungen von Jugendlichen und Erwachsenen,

- d) Mittelbeschaffungsmaßnahmen (z.B. Spendenaufrufe, Sammelaktionen, Beantragung von Fördergeldern),
- e) Mittelweiterleitung an inländische Körperschaften, die zum Zeitpunkt der Förderung ebenfalls steuerbegünstigt sind, und die satzungsgemäßen Zwecke verwirklichen, sowie
- f) Mittelweiterleitung an Empfängerorganisationen in Ghana. Die Rechtsform der Empfängerorganisation muss einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes entsprechen. Dies wird durch Vorlage der Satzung der ausländischen Organisation nachgewiesen. Die konkrete Tätigkeit muss den Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen.

Mildtätige Zwecke werden dadurch verwirklicht, dass Personen in Notsituationen in Ghana selbstlos und unter Beachtung von § 53 AO unterstützt werden.

- (4) Alle Aktivitäten und Arbeitsweisen des Vereins folgen dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe.
- (5) Alle Bestrebungen parteipolitischer, beruflicher, rassistischer oder konfessioneller Art sind von der Vereinsarbeit ausgeschlossen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Notwendige Aufwendungen der Mitglieder, die ihnen durch die Ausführungen eines Vorstandsbeschlusses entstehen, sind zu erstatten. Bei Verzicht auf Erstattung gelten die Aufwendungen ihrer Höhe nach als Spende an den Verein.
- (3) Der Verein kann sich zur Umsetzung seiner Satzungszwecke auch Hilfspersonen nach §57 AO im In- und Ausland bedienen. Die Hilfspersonen haben über die empfangenden Gelder des Vereins einen Verwendungsnachweis führen.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von

Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

## **§5 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (2) Mitglieder des Vereins mit Wohnsitz in Ghana sind von einer Mitgliedsbeitragszahlung befreit.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch schriftlichen Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter/-in und dem/der Kassenwart/-in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand gehören maximal drei Beisitzerinnen / Beisitzer mit beratender und unterstützender Funktion an. Der Vorstand beruft diese mit einfacher Mehrheit. Er wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die den jeweiligen Höchstbetrag der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen darf. Über Zahlung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag nach mehrheitlichem Beschluss des Vorstands.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festsetzen von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über Anträge und
  - Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich postalisch oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (3) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist ein(e) Schriftführer(in) zu wählen, diese(r) fertigt ein Protokoll an, welches von ihr/ihm und der/dem Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine(n) Kassenprüfer(in). Diese(r) darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, sobald mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt.

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) Für die Änderung der Vereinszwecke und für andere Satzungsänderungen ist eine drei viertel Mehrheit der durch die Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

## **§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

## **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
  
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kpawumo Göttingen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§12 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, so weit wie möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.